

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Amt für Migration  
Aufenthalt  
Fruttstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
[migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch)  
[migration.lu.ch](http://migration.lu.ch)

## Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber für Drittstaatsangehörige

Wer aus einem Drittstaat zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden will, benötigt ab dem ersten Tag eine Bewilligung. Diese kann nur von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber beantragt werden. Zuständig für die arbeitsmarktliche Prüfung ist die Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort. Im Kanton Luzern ist dies das Amt für Migration Luzern. In gewissen Fällen unterliegt die Bewilligungerteilung der Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Gesamtwirtschaftliches Interesse

Die Zulassung eines/einer Arbeitnehmenden aus einem Drittstaat muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen. Insbesondere die jeweilige Arbeitsmarktsituation als auch eine künftige, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung müssen berücksichtigt werden.

- Kontingente

Erstmalige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen unterstehen der Kontingentierung. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Kontingent vorhanden ist.

- Inländervorrang

Arbeitnehmende aus Drittstaaten können nur angestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die offene Stelle nicht mit geeigneten inländischen oder EU/EFTA-Arbeitnehmenden besetzt werden kann. Als inländische Arbeitnehmende gelten Personen, welche in der Schweiz einen geregelten Aufenthalt haben und zum Arbeitsmarkt zugelassen sind.

- Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit einer schweizweit über 8% liegenden Arbeitslosigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Damit soll die Arbeitsmarktintegration der inländischen Erwerbsbevölkerung noch mehr gestärkt und die Arbeitslosigkeit in der Schweiz weiter reduziert werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [Stellenmeldepflicht](#)

- Lohn- und Arbeitsbedingungen

Diese Bestimmung bezweckt die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber hat der Arbeitsmarktbehörde Auskunft über die Dauer der Erwerbstätigkeit, die Anstellungsbedingungen und die Entlohnung zu erteilen. Der Arbeitsvertrag muss aktuell und inhaltlich komplett sein und dabei den orts- und branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Als Berechnungsgrundlage kann der Lohnrechner des Bundes [www.salarium.ch](http://www.salarium.ch) dienen.

- Persönliche Voraussetzungen

Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn es sich bei ihnen um Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt. Die beruflichen Qualifikationen müssen mit der neu auszuübenden Tätigkeit übereinstimmen. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und dass gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

Einzureichende Unterlagen:

Auf Grund der zahlenmässigen Beschränkung (Kontingente) sowie der Tatsache, dass auch bei Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Bewilligungserteilung besteht, bitten wir Sie, im Sinne einer effizienten und für Arbeitgeber und Behörde schlanken Gesuchsbearbeitung, vor Gesuchseinreichung eine E-Mail mit kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Ihrer Telefonnummer z.Hdn. Frau Knupp oder Herrn Stadelmann an [migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch) zu schreiben (Betreff «Beratungsgespräch Arbeitsbewilligung Drittstaat»). Wir rufen Sie umgehend zurück.